

Verfahrensakten der Vorinstanz von Amtes wegen beizuziehen. \n 2. Zu allfälligen
Stellungnahmen der Vorinstanzen sei dem Beschwerdeführer das Replikrecht einzuräumen.
\n Der Regierungsrat und das Amt für Migration beantragten vernehmlassend je die
Abweisung der Beschwerde. \n D. Mit VGE III 2020 162 vom 21. Dezember 2020 wies das
Verwaltungsgericht die Beschwerde ab und auferlegte die Verfahrenskosten von
Fr. 1'500.-- A._____. Zudem wurde ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und
Advokat B._____, als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Diesem wurde zu Lasten
des Verwaltungsgerichts ein Honorar (inkl. Auslagen und MwSt) von Fr. 2'000.-- entrichtet.
A._____ wurde verpflichtet, die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-- und die Kosten der
unentgeltlichen Rechtsverbeiständung von Fr. 2'000.-- dem Gericht zurückzuerstatten,
wenn er dazu innert 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides in der Lage
ist. \n E. Gegen diesen Verwaltungsgerichtsentscheid erhob A._____ am 17. Februar
2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. In
Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles gelangte das Bundesgericht mit Urteil BGer
2C_168/2021 vom 23. November 2021 zum Schluss, im Lichte der besonderen Zwangslage
des Beschwerdeführers mit Blick auf Treu und Glauben (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.